



BILLAG




WICHTIGE INFORMATIONEN ZU DEN RADIO- UND FERNSEH- GEBÜHREN IN DER SCHWEIZ

Die vielfältige Schweiz hören und sehen


RADIO- UND FERNSEHGEBÜHREN BEZAHLEN HEISST, DIE VIELFALT DER SCHWEIZ ERHALTEN.

Mit Ihrem Beitrag machen Sie vielfältige Programmangebote in der deutschen, französischen, italienischen und rätoromanischen Schweiz möglich.

MELDE- UND GEBÜHRENPFLICHT

 Wer ein Gerät hat, mit dem sich Radio hören oder fernsehen lässt, ist verpflichtet, sich anzumelden und die Gebühren zu bezahlen. Dies gilt unabhängig davon, wie häufig die Programme genutzt werden. Egal mit welchen Geräten und über welchen Vertriebskanal (Kabelnetz, Telefonnetz, Satellit). Es können beliebig viele Personen des Haushalts Sendungen hören und sehen. Im Haushalt inbegriffen ist auch die Ferienwohnung. Wenn Sie die Ferienwohnung jedoch vermieten, ist diese separat anzumelden.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

 Das Radio- und Fernsehgesetz (RTVG), Art. 68 – 70; Art. 101 und die Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), Art. 57 – 67; Art. 82 bilden die rechtliche Grundlage für die Erhebung der Radio- und Fernsehgebühren. Den genauen Wortlaut der einzelnen Artikel finden Sie unter billag.ch.

UNTERNEHMEN

 Alle Unternehmen, welche entsprechende Programme empfangen können, leisten einen Gebührenbeitrag. Man unterscheidet bei Unternehmen zwischen gewerblichem oder kommerziellem Empfang. Ausserdem fallen **Urheberrechtsentschädigungen** an, die Billag im Auftrag der SUISA erhebt. Auf unserer Webseite billag.ch können Sie sich **jederzeit, einfach und schnell anmelden**. Sie können die Zahlungsart wählen, Ihre Rechnungen einsehen, Ihre Daten aktualisieren. Ausserdem finden Sie dort weitere Informationen zu den Radio- und Fernsehgebühren.

WOZU DIENEN DIE RADIO- UND FERNSEHGEBÜHREN?



Mit den Radio- und Fernsehgebühren leisten Sie einen wichtigen Beitrag an den Service public von Radio und Fernsehen in der Schweiz. Sie ermöglichen damit gleichwertige Programmangebote der SRG SSR in der deutschen, französischen und italienischen Schweiz sowie Sendungen in Rätoromanisch. Der Auftrag der SRG SSR umfasst u.a. Information, Meinungsbildung, Kultur und Unterhaltung. Private Radio- und Fernsehveranstalter in allen Sprachregionen der Schweiz erhalten ebenfalls einen Teil der Gebühren für ihre regionalen und lokalen Programmangebote.

EMPFANGSGERÄTE



Als Empfangsgeräte gelten insbesondere:

- Radio (inkl. Autoradio), Handy mit Radioempfang, Computer (inkl. Tablet) mit Internetzugang
- Fernseher, Handy mit Fernsehempfang; Computer (inkl. Tablet) mit Internetzugang, falls Sie über ein Konto (auch kostenlos) bei einem Anbieter von Internetfernsehen verfügen

BEFREIUNG BEI BEZUG VON ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN



Wenn Sie zusätzlich zur AHV- oder IV-Rente Ergänzungsleistungen (EL) des Bundes erhalten, müssen Sie die Radio- und Fernsehgebühren nicht bezahlen. Die Befreiung erfolgt auf schriftliches Gesuch hin. Dieses schicken Sie uns am besten gleich dann, wenn Sie bei der Ausgleichskasse Ergänzungsleistungen beantragen. Wenn Sie bereits Ergänzungsleistungen erhalten, schicken Sie uns bitte eine aktuelle Bestätigung Ihrer Ausgleichskasse.

BEFREIUNG BEI PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT



Ab einem täglichen Pflegebedarf von 81 Minuten oder mehr sind Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen von den Radio- und Fernsehgebühren befreit. Wir benötigen eine Bestätigung des Heims mit der Angabe des entsprechenden Pflegebedarfs und seit wann dieser besteht.

WOHNSITZ IM AUSLAND



Wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben und sich innerhalb eines Kalenderjahres höchstens drei Monate in der Schweiz aufhalten, sind Sie von der Melde- und Gebührenpflicht befreit.

SELBSTVERANTWORTUNG



Jede Person und jedes Unternehmen ist selber dafür verantwortlich, sich anzumelden, Adressänderungen mitzuteilen oder sich gegebenenfalls abzumelden. Es ist wichtig, dies rechtzeitig zu tun. Gemäss Gesetz sind die Radio- und Fernsehgebühren für bis zu fünf Jahre nachzuzahlen. Es sind zudem Bussen bis CHF 5'000.– möglich.

GEBÜHRENÜBERSICHT



Der Bundesrat legt die Höhe der Gebühren fest. Dabei berücksichtigt er den Finanzbedarf der Programmveranstalter. Gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 13. April 2015 sind die Radio- und Fernsehgebühren nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Für Privathaushalte gelten folgende Beträge:

	DREIMONATLICH	JÄHRLICH
RADIOEMPfang	CHF 41.25	CHF 165.00
FERNSEHEMPfang	CHF 71.50	CHF 286.10
RADIO- + FERNSEHEMPfang	CHF 112.75	CHF 451.10

Beträge kaufmännisch gerundet

RECHNUNGSSTELLUNG



Wir stellen die Radio- und Fernsehgebühren einmal pro Jahr in Rechnung. Auf Wunsch können Sie auch alle drei Monate bezahlen. Bei der dreimonatlichen Zahlung fällt ein Zuschlag von zwei Franken pro Rechnung an. Dieser entfällt, wenn Sie die Rechnungen via Debit Direct, Lastschriftverfahren oder E-Rechnung bezahlen. Passen Sie die Zahlungsmöglichkeiten jederzeit, einfach und schnell an unter billag.ch, Rubrik «Meine Billag».

SEPARATE KOSTEN FÜR DEN VERTRIEBSKANAL



Die Radio- und Fernsehprogramme werden Ihnen auf unterschiedlichem Weg ins Haus geliefert. Zum Beispiel über das Kabelnetz, das Telefonnetz oder via Satellit. Beim entsprechenden Anbieter haben Sie ein Abonnement abgeschlossen. Oder Sie bezahlen die Dienstleistung mit den Mietnebenkosten. Diese Ausgaben entstehen unabhängig von den Radio- und Fernsehgebühren und werden Ihnen vom Anbieter bzw. vom Vermieter in Rechnung gestellt.

ANMELDUNG ODER ADRESSÄNDERUNG

Bitte füllen Sie das Online-Formular auf unserer Webseite billag.ch aus:
billag.ch/anmelden



WER IST BILLAG?



Die Billag AG ist ein privates Unternehmen (100%-Tochter von Swisscom) mit Sitz in Freiburg und wurde 1997 gegründet.

Im Auftrag des Bundes erfüllen wir zwei Hauptaufgaben:

- Informieren der Bevölkerung über die Radio- und Fernsehgebühren
- Erheben der Radio- und Fernsehgebühren (inkl. Mahnung/Betreibung)

Wir überweisen die eingenommenen Gebühren an die SRG SSR bzw. an das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), welches für die Verteilung an die privaten Radio- und Fernsehveranstalter zuständig ist.

Billag ist als Auftragnehmerin des Bundes ausführende Instanz und hat somit keinen Einfluss auf die Höhe der Gebühren oder die rechtlichen Grundlagen.

ONLINE-SERVICES



Auf unserer Webseite billag.ch können Sie unter der Rubrik «Meine Billag» jederzeit die Zahlungsart wählen, Ihre Rechnungen einsehen, die persönlichen Daten aktualisieren. Sie finden dort auch weitere Informationen zu den Radio- und Fernsehgebühren.

Wir informieren Sie gerne auch telefonisch:

Infoline 0844 834 834

Montag – Freitag

von 7.30 bis 17.30 Uhr



JEDERZEIT, EINFACH, SCHNELL: billag.ch